Biotopverbundplanung entsprechend § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Insgesamt 250.000 €

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetztes im Juli 2020 werden die Kommunen verpflichtet, die übergeordneten Vorgaben zum örtlichen Biotopverbund in einem Biotopverbundplan darzustellen und den Landschaftsplan entsprechend anzupassen.

Die vorliegende Biotopverbundplanung wurde in den Jahren 1993 – 2005 erstellt. Sie entspricht nicht mehr den heutigen fachlichen Standards und rechtlichen Vorgaben. Insbesondere hat das Land Baden-Württemberg neue übergeordnete Planungen erstellt (landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, fachliche Grundlagen und Fachdaten zu Natur und Landschaft), welche keine Berücksichtigung finden.

Die für den Biotopverbund erforderlichen Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan rechtlich zu sichern. Mit den Planungen soll ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen werden, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. Entsprechend dieser Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben ist bis Ende 2023 eine kommunale Biotopverbundplanung zu erstellen. Zur Bewältigung dieser neuen kommunalen Aufgabe ist Unterstützung durch Fachplanungsbüros erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen	2022	2023
Erstellung einer Biotopverbundplanung als Teilplan		
des Landschaftsplans	100.000	150.000
Gesamt	100.000	150.000